

Ortsbeirat Wieseck  
über  
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich  
Telefon: 0641 306-1016  
Telefax: 0641 306-2015  
E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
IV-GwG/ MWB

Datum  
08. September 2022

### **9. Sitzung des Ortsbeirates Wieseck vom 07.07.2022**

TOP 5 Regenwassernutzung auf Grundstücken/Zisternen - Änderung der Satzung –  
Antrag der Fraktion BUF vom 26.06.2022 - OBR/0947/2022

**Antrag:** "Der Magistrat wird aufgefordert, die Abwassersatzung dahingehend anzupassen, dass Wasser, welches auf dem Grundstück in Zisternen verbleibt oder auf anderen Wegen nicht dem Kanal zugeführt wird, auch nicht mehr „als in den Kanal fließend“ berechnet wird."

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. genannten Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist korrekt, dass die aktuelle Satzungsregelung keine Reduzierung der, an eine Zisterne, eine Rigole oder ähnlichen Installationen, angeschlossenen Fläche zulässt, soweit diese Installationen mit dem Kanalnetz verbunden sind.

Dieser Regelung liegen umfangreiche Überlegungen zugrunde. Die Gründe hierfür werden im Folgenden zusammengefasst:

**A) Was sind die Ziele der Satzung?**

Mit dem Einbau einer Zisterne, einer Rigole oder weiteren vergleichbaren Installationen, unterstützen Grundstücksbesitzer die Ziele der Wasserwirtschaft und sollen dafür selbstverständlich angemessen und soweit wie möglich verursachergerecht entschädigt bzw. belohnt werden. Gleichzeitig sollte von der Tarifstruktur erhobener Gebühren eine Lenkungswirkung ausgehen.

**B) Welche Anlagen verursachen welche Kosten?**

Die Lebensdauer eines Kanalstranges beträgt 80 bis 100 Jahre. In diesem Zeitraum fallen für vorhandene Regenwasserkanäle Kosten für Betrieb und Unterhaltung sowie für Abschreibung an. Die Kosten sind unabhängig davon, ob viel oder wenig Wasser

abgeleitet wird. Diese Kosten müssen auf alle Benutzer eines Kanalsystems umgelegt werden.

Auf neue Kanäle lässt sich nicht verzichten, da i.d.R. auf den Grundstücken mehr Regenwasser anfällt, als dort gespeichert werden kann oder versickern kann.

Die Größe des Kanalsystems muss sich nach dem ungünstigsten Fall richten. Das ist der Fall, wenn ein Bemessungsregen niedergeht und vorhandene Zisternen und Rigolen z.B. aus vorhergehenden Regenfällen noch gefüllt sind.

Zisternen und Rigolen unterstützen insofern zwar die wasserwirtschaftlichen Ziele (Grundwasserneubildung, Einsparung von Wasser, Hochwasserschutz), tragen jedoch nicht zur Kostenreduzierung beim Bau und der Unterhaltung eines Kanalsystems bei.

Tatsächlichen Einfluss auf die Kosten einer Regenwasserkanalisation hat nur der Grad der Versiegelung der Grundstücke, wie er bei der Kanalplanung anzunehmen ist. D.h. nur die Flächen, deren Niederschlagswasser weder direkt, noch über Überläufe von Zisternen und Rigolen in das Kanalsystem gelangen können, reduzieren die Kosten einer Kanalisation.

- C) Welche Gebühren fallen bei nicht ans Kanalnetz angeschlossene Zisternen, Rigolen und sonstige Versickerungsanlagen an?

Es fallen keine Gebühren an, denn Flächen, die in nicht an das Kanalsystem angeschlossene Zisternen und Rigolen entwässern, sind von den Gebühren befreit, wenn ausgeschlossen ist, dass Niederschlagswasser von diesen Flächen über Notüberläufe und andere Fließwege dem Kanalnetz zufließt (analog Nr. B, letzter Absatz).

- D) Welche Gebühren fallen bei ans Kanalnetz angeschlossene Zisternen, Rigolen und sonstige Versickerungsanlagen an?

Für Niederschlagsgebühren sind zwei Gebührenmodelle in Deutschland verbreitet:

1. Die an der Zisterne angeschlossene Fläche wird bei der Niederschlagswassergebühr in voller Höhe angesetzt. Dafür braucht der Nutzer der Zisterne keine Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab für das aus der Zisterne entnommene Wasser zu bezahlen. Er spart also neben Wasser- auch Abwassergebühren.
2. Die an der Zisterne angeschlossene Fläche wird bei der Niederschlagswassergebühr nicht oder nicht in voller Höhe berücksichtigt. Dafür muss der Eigentümer bzw. der Nutzer jedoch das im Haus zur Toilettenspülung, zum Wäschewaschen und ggf. für weitere Zwecke der Zisterne entnommene Wasser nachweisen und hierfür Abwassergebühr für Schmutzwasser bezahlen.

In Gießen hat man sich für das deutlich einfachere und für alle wesentlich weniger aufwändige Gebührenmodell 1 entschieden, da beim Gebührenmodell 2 der Eigentümer bei den heute i.d.R. genutzten Regenwassernutzungssystemen neben dem Hauptwasserzähler drei weitere Wasserzähler (für Zisternen-Nachspeisung, für Zisternen-Entnahme, für Gartenbewässerung) benötigt.

Dies verursacht erheblich höhere Verwaltungskosten für die Abrechnung, deutlich höheren Kontrollaufwand für den Netzbetreiber, regelmäßige Erneuerung der zusätzlichen Zähler i.d.R. durch den Eigentümer und wesentlich höheres Konfliktpotenzial (welches zu Aufwand führt, der auf alle Gebührenzahler umzulegen ist).

Hinsichtlich der Motivation tatsächlich Regenwasser zu nutzen, ist das Modell 2 deutlich

schwächer, da die finanzielle Entschädigung unabhängig von der Nutzung ist. Sie wird bei Modell 2 auch gewährt, wenn sich niemand um die Zisterne kümmert, diese voll steht und regelmäßig überläuft und somit keinerlei wasserwirtschaftliche Wirkung entfaltet. Hingegen ist beim Gebührenmodell 1 der Anreiz, den Wasserbedarf mit einer möglichst großen Menge Regenwasser zu decken wesentlich größer, da hier das Regenwasser aus der Zisterne gebührenfrei verwendet werden darf. So wird der Nutzer auch an der Reinigung, Wartung und sonstigen Unterhaltung seiner Zisterne interessiert sein, denn ohne beispielsweise eine regelmäßige Reinigung des Zisternen-Filters/-Siebes fließt nur noch ein geringer Teil des Regenwassers der Zisterne zu und schmälert den persönlichen Nutzen.

Für Nutzer von Zisternen ohne häusliche Regenwassernutzung kommt i.d.R. nur die Gartenbewässerung infrage. Hier lässt sich feststellen, dass die Motivation für eine intensive aktive Regenwassernutzung naturgemäß nur in regenarmen Zeiten vorhanden ist. In regenreichen Zeiten wird kein Wasser entnommen und die Zisterne ist weitestgehend gefüllt. Ein Nutzen im Hinblick auf die Entlastung des Kanalnetzes sowie auf wasserwirtschaftliche Ziele ist dann nicht mehr gegeben.

Der vom Ortsbeirat formulierte Antrag läuft auf das Gebührenmodell 2 mit seinen Nachteilen hinaus. Will man diese vermeiden, müsste dieses Modell unter Verzicht einer Schmutzwassergebühr für das gebrauchte Regenwasser angewendet werden. Dies führt jedoch zu einer zweifachen Förderung und stößt u.a. auf rechtliche Bedenken vor dem Hintergrund, dass die dann nicht erhobenen Gebühren auf alle Gebührenzahler umzulegen wären - selbst auf diejenigen Verbraucher, die aufgrund ihrer Grundstückssituation keine Zisternen und Rigolen etc. errichten können.

Die Erläuterungen gelten insbesondere für Zisternen. Rigolen sind geringfügig anders zu beurteilen. Diese versickern Regenwasser nahezu immer. Nach Regenereignissen können sie auch mal gefüllt sein. Dass ausreichend dimensionierte Rigolen nichts mehr aufnehmen können sollte allerdings selten passieren. Ein Abschlag für die angeschlossenen Flächen wäre daher vertretbar. Wir werden eine geänderte Regelung für Rigolen prüfen und ggf. bei der nächsten Überarbeitung der Gebührensatzung aufnehmen.

Wir hoffen, die Regelung der Abwassersatzung ausreichend und nachvollziehbar dargelegt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Stadträtin